Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement ERDWISSENSCHAFTEN (D-ERDW)

Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium

vom 18. Februar 2013

Von der SL genehmigt am 12.05.2015

Das D-ERDW,
gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 , in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 17. Oktober 2013,
erlässt folgende Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium:

Art 1 Doktoratsausschuss *(betr. DVO Art. 4)*

Der Doktoratsausschuss des D-ERDW besteht aus drei Professoren. Diese werden von der Departementskonferenz gemäss Art. 7 GO D-ERDW für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Studienadministration teilt die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses dem Rektor mit.

Art 2 Provisorische Zulassung *(betr. DVO Art. 9)*

Der Doktoratsausschuss prüft die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten an Hand des persönlichen Dossiers (Art. 9 Abs. 2 DVO) und legt allenfalls Zusatzbedingungen fest. In der Regel sind dies mündliche Prüfungen in für die Dissertation relevanten Fachgebieten.

Art 3 Definitive Zulassung *(betr. DVO Art. 12, 13)*

Um die guten wissenschaftlichen Qualifikationen der Doktorierenden zu gewährleisten, werden alle Kandidaten vor der definitiven Zulassung zum Doktorat vom D-ERDW gemäss DVO Art.13 Abs. 3 geprüft. Diese interne Prüfung findet in der Research Plan Defense und auf der Basis des Forschungsplans statt.

Art 4 Research Plan Defense *(betr. DVO Art 11)*

[1]Die Doktorierenden des D-ERDW unterziehen sich einer Research Plan Defense, in welcher der Hintergrund, die wissenschaftliche Fragestellung, der weitere Kontext, und die Ziele der Dissertation sowie die bisher geleistete Arbeit vorgestellt und diskutiert werden. Die Research Plan Defense ist eine weitere Zulassungsbedingung für die definitive Zulassung zum Doktorat im Sinne von Art 12 Abs. 3 DVO.

[2]Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Dozierenden oder Professoren (Examinatoren), inklusive des Leiters. Mindestens einer ist Professor des Departements. Zudem ist mindestens einer der Examinatoren nicht aus derselben Forschungsgruppe. Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Leiters der Doktorarbeit vom Doktoratsausschuss genehmigt.

[3]Vor der Research Plan Defense wird eine erste Fassung des Forschungsplans dem Leiter und der Prüfungskommission vorgelegt.

[4]Die Research Plan Defense findet 9-12 Monate nach Doktoratsbeginn statt.

[5]Ablauf:

a. Öffentlicher, maximal 30-minütiger Vortrag
b. Öffentliche Diskussion
c. Nicht-öffentliche, mindestens 30-minütige Befragung des Kandidaten durch die Examinatoren. Professoren und die Betreuer der Dissertation sind zugelassen und befragen den Kandidaten nach den Examinatoren. Diese Befragung betrifft insbesondere den Hintergrund, die Ziele und die weitere Vorgehensweise.
d. Beratung der Examinatoren, Professoren, und Betreuer der Dissertation. Nichtbestehen wird mit einfacher Mehrheit ermittelt.
e. Das Ergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar mitgeteilt. Bei Nichtbestehen werden die expliziten Gründe detailliert.

[6]Bei Nichtbestehen kann die Research Plan Defense innert drei Monaten einmal wiederholt werden.

[7]Nach Bestehen der Research Plan Defense wird die endgültige Version des Forschungsplans ausgearbeitet und- vom Leiter der Doktorarbeit gegengezeichnet - dem Doktoratsausschuss gemäss Art 11 Abs. 3 DVO zur Genehmigung vorgelegt.

Art 5 Leitung und Betreuung der Doktorarbeit *(betr. DVO Art 15)*

Der Doktoratsausschuss prüft den Antrag des Leiters zur Genehmigung der Korreferenten und meldet die Bewilligung dem Rektor. Mindestens ein Korreferent muss spätestens drei Jahre nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat bestimmt werden (Art 15 Abs 2 DVO). Eine Änderung der Leitung bedarf sowohl der Unterschrift des bestehenden als auch des neuen Leiters sowie der Genehmigung durch den Doktoratsausschuss.[1]

Art 6 Ausführung der Doktorarbeit ausserhalb des ETH Bereichs *(betr. DVO Art 16)*

Soll eine Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt werden, entscheidet der Doktoratsauschuss auf Vorschlag des Leiters der Doktorarbeit gemäss Art 16 Abs. 2 DVO und prüft die Rahmenbedingungen der Ausführung. Der Doktoratsausschuss informiert den Rektor über den Entscheid.

Art 7 Kreditpunkte im Doktoratsstudium *(betr. DVO Art 24, 25)*

[1]Zum Zeitpunkt der Research Plan Defence muss ein Studienplan zum individuellen Programm bzw. über die zu erwerbenden Kreditpunkte erstellt werden. Dieser Studienplan wird durch den Doktoratsausschuss genehmigt. Ein Änderung bedarf einer neuerlichen Genehmigung durch den Doktoratsausschuss.[2]

[2]Die Doktorierenden müssen während ihres Doktoratsstudiums mindestens 12 Kreditpunkte erwerben. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Mindestens ein Drittel der nachzuweisenden Kreditpunkte muss ausserhalb des Forschungsgebietes des Doktoranden erworben werden (Art 24, 25 DVO). Im Rahmen von internen oder externen Kolloquien, Seminaren und Fachtagungen können maximal 4 Kreditpunkte erworben werden[3].

[3]Das Lehrangebot für das Doktoratsstudium des Departements Erdwissenschaften umfasst sämtliche obligatorischen Kurse und Wahlfachkurse des Fachstudiums *Master in Erdwissenschaften* sowie des *Lehrdiploms in Geographie*.

a. Lehrveranstaltungen, die bereits erfolgreich im Masterstudium absolviert worden sind, können dem Doktoratsstudium nicht mehr angerechnet werden.

---

[1] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[2] Diese Regelung gilt für Doktorierende, die ab Frühlingssemester 2013 eingetreten sind. Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[3] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015

b. Für die Präsentation eines Vortrags an Kolloquien, resp. Seminaren des Departements oder des Institutes werden pro Vortrag zwei Kreditpunkte erteilt.

c. Für einen Vortrag oder die Präsentation eines Posters an einer nationalen oder internationalen Fachtagung werden zwei Kreditpunkte erteilt.

Bei der Weiterbildung auf benachbarten Gebieten zur Doktorarbeit wird auf die Vertiefung von bestehenden Kenntnissen sowie den Erwerb von neuen Kenntnissen geachtet, die für die erfolgreiche Durchführung der Doktorarbeit notwendig sind.

[4]Die Doktorierenden können nach Absprache mit dem Leiter der Doktorarbeit Kreditpunkte spezieller Lehrveranstaltungen an anderen Departementen erwerben, die für die persönliche oder wissenschaftliche Ausbildung von Bedeutung sind.

[5]Über die Anrechnung von Leistungen, die ausserhalb des Lehrangebots der ETH Zürich erbracht werden, entscheidet der Doktoratsausschuss auf Vorschlag des Leiters der Doktorarbeit

[6]Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich kann angerechnet werden.

[7]Die im Zusammenhang mit einer Zulassungsprüfung erworbenen Kreditpunkte dürfen nicht verwendet werden (Art 25a, Abs. 3 DVO). Die im *Lehrdiplom Geographie* verwendeten Kreditpunkte dürfen eingesetzt werden, wenn der Doktoratsausschuss dies bewilligt.

[8]Die Studienadministration ist zuständig für die Kontrolle der anrechenbaren Kreditpunkte, die auf dem ETH Leistungsüberblick, Studienüberblick (myStudies) oder Testatbogen für Doktorierende aufgeführt sind. Sie müssen vom Leiter vorgängig durch Unterschrift bestätigt werden. Spätestens bei der Einreichung der Doktorarbeit und Anmeldung zur Doktorprüfung beim Rektorat (12 Arbeitstage vor der Prüfung) muss der Doktorand seine Unterlagen für die Anmeldung zur Doktorprüfung bei der Studienadministration vorlegen. Die Studienadministration prüft die Unterlagen und bestätigt die Kreditpunkte[4].

Art 8 Doktorprüfung *(betr. DVO Art 27, 28)* *

[1]Die Doktorarbeit muss spätestens 6 Wochen (30 Arbeitstage) vor der geplanten Prüfung dem Leiter sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt werden[5].

[2]Der Leiter sowie die Korreferenten reichen ihre unterschriebenen Gutachten bis spätestens 15 Arbeitstage vor der Doktorprüfung dem Vorsitzenden sowie dem Studiensekretariat ein. Falls Gutachten nicht fristgerecht zur Verfügung stehen, muss das Prüfungsdatum unter Einhaltung der 15-Tage Frist neu angesetzt werden. Mit ihrem Referat bestätigen Leiter und Korreferenten ihre Zustimmung zum Prüfungsdatum[6].

[3]Wenn der Leiter sowie die Mitglieder der Prüfungskommission die Doktorarbeit nicht einstimmig zur Annahme empfehlen, kann der Vorsitzende nach Beratschlagung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie nach Anhörung des Kandidaten die Doktorprüfung absagen[7].

[4]Die Anmeldung zur Doktorprüfung kann erst nach der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen[8].

[5]Die offizielle Einladung zur Doktorprüfung erfolgt erst nach der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden. Sie muss aber spätestens 10 Tage vor der Doktorprüfung erfolgen[9].

[6]Am D-ERDW sind die Doktorprüfungen öffentlich. Der Vorsitzende kann verlangen, dass nur doktorierte Personen der Prüfung beiwohnen dürfen. Die Prüfung dauert mindestens 60 Minuten und besteht aus:

a. Einer maximal 30 Minuten dauernden Präsentation der Resultate durch den Kandidaten.

b. Einer mündlichen Prüfung, in welcher die Mitglieder der Prüfungskommission in der Reihenfolge Leiter der Doktorarbeit, erster Korreferent, zweiter Korreferent usw. Fragen stellen. Diese Reihenfolge kann unter Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden abgeändert werden. Der Vorsitzende kann ebenfalls Fragen stellen.

---

[4] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[5] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[6] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[7] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[8] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[9] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015

c. Zuletzt ermöglicht der Vorsitzende den anderen doktorierten Anwesenden, kritische Fragen zum Thema zu stellen. Der Vorsitzende kann solche Fragen ablehnen und Antworten auf diese Fragen von der Beurteilung ausschliessen.

[7]Die Doktorprüfung kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden[10].

Art 9 Beurteilung der mündlichen Doktorprüfung *(betr. DVO Art 28)*[11]

[1]Am Ende der mündlichen Prüfung werden alle Dozierenden von der Prüfungskommission zur Diskussion der Prüfung eingeladen. Am Ende entscheidet die Prüfungskommission alleine, ob die Prüfung bestanden wurde und ob eine Auszeichnung beantragt werden soll. Möglich Ausgänge der Prüfung sind:

a. Bestanden (keine Korrekturen)

b. Bestanden mit geringfügigen Korrekturen (Korrekturen werden durch den Leiter begutachtet und müssen innerhalb von 6 Monaten erfolgen inkl. Abgabe der finalen Version an die Studienadministration)

c. Bestanden mit substantiellen Korrekturen (Korrekturen werden durch die Prüfungskommission verifiziert und müssen innerhalb von 6 Monaten erfolgen inkl. Abgabe der finalen Version)

d. Nicht bestanden (Wiederholung muss innerhalb der nächsten 6 Monate nach Prüfungsdatum erfolgen)

[2]Der Prüfungsvorsitzende informiert die Studienadministration über das Prüfungsergebnis.

[3]Die Departementskonferenz genehmigt oder lehnt die Promotionsgesuche ab.

[4]Die Studienadministration sendet die Originaldokumente (Gutachten und das Ergebnis der Doktorprüfung) nach der Behandlung durch die Departementskonferenz dem Rektorat zu.

Übergangsregelung[12]
(gilt für alle Doktorierenden, deren Prüfungskommission bis und mit 3. März 2015 durch die Departementskonferenz bewilligt wurde):

Die mündliche Prüfung darf angekündigt werden, wenn der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission per E-Mail der Studienadministration spätestens 10 Tage vor der Prüfung ihre Teilnahme und das Datum bestätigt haben. Des Weiteren müssen der Leiter und die Korreferenten spätestens drei Tage vor der Prüfung per E-Mail rückmelden, ob die Doktorarbeit dem Departement zur Annahme empfohlen werden kann. Sie müssen ihre unterschriebenen Gutachten spätestens unmittelbar vor der Prüfung dem Vorsitzenden zukommen lassen. Alle unterschriebenen Gutachten werden nach der Prüfung vom Vorsitzenden der Studienadministration übergeben. Bei Problemen mit der Prüfung nimmt der Vorsitzende Rücksprache mit dem Prorektor.

Durch die DK genehmigt am: 03.03.2015
Durch die Schulleitung genehmigt am: 12.05.2015

[10] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[11] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015
[12] Fassung gemäss Schulleitungs-Beschluss vom 12.5.2015, in Kraft seit 3.3.2015